

ZH_OBERGERICHT PP190027 vom 6. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP190027

FR: ZH_OBERGERICHT PP190027 du 6 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PP190027 del 6 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Es sei die beklagte Partei zu verurteilen, der klagenden Partei;

E. 1.1

Fr. 1'890.00, zzgl. 5% Zins seit 01.08.2017,

E. 1.2

Fr. 100.00

E. 1.3

Fr. 100.00

E. 1.4

Fr. 73.30 Dokument B

E. 1.5

Fr. 105.00

E. 1.6

Fr. 95.30

E. 1.7

Fr. 277.80 Dokument C Honorar- und Spesennoten Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der beklagten Partei." Der Einzelrichter erhob einen Vorschuss von Fr. 564.-- für die mutmasslichen Gerichtskosten, welchen der Kläger leistete. Mit Verfügung vom 22. Mai 2019 trat der Einzelrichter auf die Klage nicht ein. Er begründete das damit, der Kläger stütze sich für seine Forderung auf eine Verfügung der Beklagten, welche die Kostengutsprache (offenbar für Betreuungskosten) enthalte. Streitig sei eine Befristung/Kündigung der damit zugesagten Subvention, und entsprechend sei - 3 - Gegenstand der Klage die Subvention für den Monat August 2017. Diese Rechtsverhältnisse - so immer der Einzelrichter - seien öffentlich-rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur, und das Bezirksgericht sei daher nicht die zum Entscheid zuständige Instanz (im Einzelnen act. 21). Demzufolge lautet der Entscheid des Einzelrichters:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.